



Gemeinde Bättwil

Todesfall und Bestattung

Ein kleiner Leitfaden



Stand Juni 2017



Abschied nehmen

Liebe Leserin, lieber Leser

Ein Todesfall ist für viele nur schwer zu verarbeiten. Auch wenn dieser nicht überraschend eingetreten ist, hinterlässt der verstorbene Mensch immer eine Lücke.

Kaum jemand ist in der Lage, im Trauerfall klar und vernünftig zu denken. Im Todesfall sind die Angehörigen oft überfordert. Viele fühlen sich nicht in der Lage, alle Formalitäten zu überblicken und die Beerdigung vorzubereiten.

Dieser Leitfaden soll Sie durch diese schwere Zeit begleiten. Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Bättwil

❖ Inhaltsverzeichnis

Eintritt des Todes	4
Anzeigepflicht	4
Anordnungen für die Bestattung	5
Abdankung / Trauerfeier	6
Ort der Bestattung	6
Aufbahrung	7
Kremation	7
Beisetzungsstätten / Gräber	7
Bestattungen	8
Wahl des Sarges oder der Urne	8
Grabsteine	8
Grabunterhalt	9
Kosten	9
Amtliche Publikation / Bestattungsanzeige	9
Erbschaftsamt Dorneck-Thierstein / Inventurbeamter	10
Abmeldung	10
Friedhof- und Bestattungsreglement	11
Bestattungsunternehmen in der Region	12
Nützliche Adressen	13

❖ Eintritt des Todes

Ist eine angehörige Person verstorben, muss unverzüglich der behandelnde Arzt oder ein Notfallarzt gerufen werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus. Wenn jemand im Spital oder in einem Altersheim stirbt, erhalten die Angehörigen eine Kopie der Todesbescheinigung für die Gemeindeverwaltung (das Original geht an das zuständige Zivilstandsamt).

❖ Anzeigepflicht

Der Todesfall ist umgehend auf der Gemeindeverwaltung Bättwil persönlich anzumelden.

Ereignet sich der **Todesfall innerhalb von Bättwil**, müssen sich die Angehörigen mit der Original-Todesbescheinigung sowie dem Familienbüchlein auf der Gemeinde melden (Originale werden dann direkt von der Gemeinde an das regionale Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein weitergeleitet).

Bei einem **Todesfall im Spital oder Alters- und Pflegeheim** (mit gesetzlichem Wohnsitz in Bättwil) ist die Heimleitung verpflichtet, ein entsprechendes Meldeformular zu Händen des regionalen Zivilstandsamtes des Todesortes auszufüllen. Der Todesfall ist von den Angehörigen auf der Gemeinde Bättwil mit der ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

Ereignet sich der **Todesfall ausserhalb von Bättwil**, müssen sich die Angehörigen mit der Original-Todesbescheinigung zuerst auf dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes melden.

Bei einem **Unfalltod** (Verkehrs-, Arbeits- und Haushaltsunfälle etc.) oder bei **Suizid** muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Zur Terminvereinbarung von Trauerfeier und Bestattung sprechen die Angehörigen bei der Gemeinde am Wohnsitz des/der Verstorbenen vor.

Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles ist/sind verpflichtet:

- Der Ehegatte und/oder die Kinder
- Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte Person
- Jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat

Andere Personen (z.B. vom Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

❖ Anordnungen für die Bestattung

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auf der Gemeinde Bättwil verbindliche Erklärungen über die Art der Bestattung ab (Urnen-/ Erdbestattung oder Gemeinschaftsgrab).

Jede im Kantonsgebiet wohnhafte, über 16 Jahre alte urteilsfähige Person ist berechtigt, zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.

Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Angehörigen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung oder Beisetzung: Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Eltern, weitere Angehörige. Ohne schriftliche Anordnung der verstorbenen Person oder ohne Angehörige, die Anordnungen treffen können, entscheidet die Gemeinde.

Die Angehörigen müssen sich im Falle einer kirchlichen Bestattung mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung setzen und einen Zeitpunkt für die Bestattung festlegen. Auch der Ablauf der Bestattung wird mit dem Pfarramt besprochen.

Für die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen und in den Tageszeitungen ist die Gemeindeverwaltung Bättwil zuständig. Weitere Inserate sind Sache der Angehörigen.

Zur Überführung der Leiche zur Kremation oder in eine Aufbahrungshalle ist ein Bestattungsunternehmen beizuziehen.

Bestattungszeiten: Mo – Fr zwischen 09.00 und 11.30 Uhr oder zwischen 14.00 und 16.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

❖ Abdankung / Trauerfeier

Die Abdankung gibt den Angehörigen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen. Die Organisation der Trauerfeier und Bestattung ist Sache der Trauerfamilie. In der Regel findet in Bättwil zuerst die Abdankung auf dem Friedhof und danach die kirchliche Trauerfeier statt.

Die Trauerfeier findet, unabhängig von der Konfession, in der Friedhofskapelle St. Martin in Bättwil statt. Gestaltung und Wünsche können mit dem zuständigen Pfarramt beim Trauergespräch besprochen werden.

Der Ablauf der Bestattungszeremonie ist dem Pfarramt mitzuteilen. Ist die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten und die Angehörigen wünschen trotzdem eine kirchliche Trauerfeier, müssen sich diese mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung setzen. In diesen Fällen erhebt die Kirche eine Entschädigung.

❖ Ort der Bestattung

Alle Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes in Bättwil gesetzlichen Wohnsitz hatten, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab in der Gemeinde Bättwil haben, werden auf dem Friedhof bei der Kapelle St. Martin beigesetzt. Bestattungen von Personen, auf die das oben Beschriebene nicht zutrifft, können auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin vom Gemeinderat Bättwil bewilligt werden.

Wird eine Bestattung in einer anderen Gemeinde gewünscht, so haben die Angehörigen bei den dort zuständigen Behörden eine Bestattungsbewilligung einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

❖ Aufbahrung

Die Leiche wird – unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen – vom Bestattungsunternehmer abgeholt und in den Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Witterswil gebracht (oder auf dem Friedhof Hörnli). Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung Witterswil. Die Hinterbliebenen sind selbst besorgt um die Zugänglichkeit während der Aufbahrung. Danach ist der Schlüssel wieder auf der Gemeindeverwaltung Witterswil abzugeben.

❖ Kremation

Die Leiche wird – unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen – vom Bestattungsunternehmen abgeholt und in das Krematorium Basel überführt.

❖ Beisetzungsstätten / Gräber

Grab Art	Max. Belegung	Ruhezeit
Reihengrab für Erdbestattung	1 Sarg	20 Jahre
Reihengrab für Urnenbestattung	1 Urne	20 Jahre
Urnen-Familiengrab	2 Urnen	20 Jahre (Beginn bei erster Bestattung)
Sarg-Familiengrab	2 Säрге	20 Jahre (Beginn bei erster Bestattung)
Gemeinschaftsgrab		Es besteht keine festgelegte Ruhezeit.

❖ Bestattungen

Die möglichen Bestattungsarten auf dem Friedhof Bättwil sind: Erd-/ Urnenbestattungen oder Gemeinschaftsgrab. Eine Erdbestattung kann nur mit einem Sarg vorgenommen werden.

Die Angehörigen können der Religion oder Weltanschauung der verstorbenen Personen entsprechend Wünsche zum Bestattungsritual anbringen, welche – sofern sie mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar sind – nach Möglichkeit vom Bestattungspersonal berücksichtigt werden.

Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab benötigt es eine unverschlossene Transport-Urne. Die Asche wird in eine gemeindeeigene Verstreu-Urne gefüllt und anschliessend bei der Abdankungsfeier in die Aschengruft gegeben. Der Name des Verstorbenen kann auf Wunsch der Angehörigen auf einer Namenstafel vermerkt werden. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

❖ Wahl des Sarges oder der Urne

Die Kosten eines Sarges oder einer Urne (ausgenommen Standardurne) gehen zu Lasten der Angehörigen. Sie können beim Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Vorgaben zur Wahl des Sarges oder der Urne sind dem Friedhofs- und Bestattungsreglement zu entnehmen.

❖ Grabsteine

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Lassen Sie sich bei der Auswahl des Grabsteines Zeit. Grabmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Erdbestattung und zwei Monate nach der Urnenbestattung und nach Rücksprache mit dem technischen Dienst gesetzt werden.

Weitere Vorgaben zum Grabstein sind dem Friedhofs- und Bestattungsreglement zu entnehmen.

Grabunterhalt

Die Grabmäler und die Bepflanzung sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege des Grabes gegen entsprechende Gebühr durch die Gemeinde durchgeführt werden.

Weitere Vorgaben zum Grabunterhalt sind dem Friedhofs- und Bestattungsreglement zu entnehmen.

❖ Kosten

Für alle Verstorbenen, die beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bättwil hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Kosten für die Herrichtung des Erd- oder Urnengrabes
- Kremationskosten
- Amtliche Anzeigen in Zeitungen, Dorfblatt und Kirche
- Kosten für die Aufbahrung in der Leichenhalle in Witterswil

Für alle übrigen Bestattungen (auswärtiger Wohnsitz) stellt die Gemeinde die Kosten gemäss Friedhofs- und Bestattungsreglement in Rechnung. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

❖ Amtliche Publikation / Bestattungsanzeige

Von Amtes wegen erfolgt die Publikation unter der Rubrik „Bestattungsanzeigen“ in der Basler Zeitung, Basellandschaftliche Zeitung, Bärämsleblatt (Dorfzeitung) sowie im Anschlagkasten der Kirche und der Gemeindeverwaltung Bättwil.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- Anzeige „Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis“ mit oder ohne Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- „Wurde bestattet“ Die Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung

Auf Wunsch der Angehörigen kann auf eine Bekanntmachung verzichtet werden.

Persönliche Anzeigen müssen jedoch selber erstellt, inseriert und finanziert werden.

❖ Erbschaftsamt Dorneck-Thierstein / Inventurbeamter

Die Gemeinde Bättwil meldet dem Inventurbeamten den Todesfall und die gesetzlichen Erben unter Beilage eines Steuerauszeuges.

Der Inventurbeamte nimmt mit der anzeigenden Person Kontakt für eine Inventuraufnahme auf. In der Regel erfolgt dies zwei Wochen nach dem Todesfall.

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist beim Erbschaftsamt Dorneck-Thierstein anzubringen.

❖ Abmeldung

Von Amtes wegen werden informiert:

- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (durch das regionale Zivilstandsamt)
- Regionales Zivilstandsamt der Wohngemeinde (durch die Wohnsitzgemeinde)
- Erbschaftsamt (durch die Gemeinde Bättwil)
- AHV-Zweigstelle (durch die Gemeinde Bättwil)
- Kantonales Steueramt (durch die Gemeinde Bättwil)

Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:

- AHV/IV-Ausgleichskasse
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Arbeitgeber
- Militär/Zivilschutz
- Bank und Post
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine/Institutionen
- Abonnements von Zeitungen/Zeitschriften
- usw.

❖ Friedhof- und Bestattungsreglement

Im Todesfall erhalten die Angehörigen auf Wunsch das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Bättwil für weitere Informationen ausgehändigt.

Das Reglement kann selbstverständlich zu den Öffnungszeiten beim Einwohnerdienst der Gemeinde oder jederzeit via www.baettwil.ch bezogen werden.

❖ Bestattungsunternehmen in der Region

Ahorn Bestattungen

Binnerstrasse 56
4104 Oberwil BL

061 401 56 60

info@ahorn-bestattungen.ch

Bieli Bestattungen

Baslerstrasse 136
4123 Allschwil

061 481 11 59

info@bieli-bestattungen.ch

Bürgin & Thoma Beerdigungsinstitut

Rittergasse 33
4051 Basel

061 272 18 78

info@buergin-thoma.ch

Filiale Liestal:

Kasernenstrasse 5
4410 Liestal

061 921 08 90

Hans Heinis AG Bestattungen

Steinenvorstadt 27
4051 Basel

061 281 22 32

info@hheinis.ch

Filiale Binningen:

Hauptstrasse 32
4102 Binningen

061 421 86 47

Heinrich Käch AG Bestattungen

Bruggweg 74
4143 Dornach

061 706 56 55

info@bestattungen-kaech.ch

Filiale Aesch:

Hauptstrasse 92
4147 Aesch

061 751 15 15

Es besteht keine Pflicht diese zu berücksichtigen. Angehörigen steht es frei ein anderes Bestattungsunternehmen zu wählen.

❖ Nützliche Adressen

Gemeinde Bättwil

Gemeindeverwaltung
Rebenstrasse 31
4112 Bättwil

061 735 96 96
verwaltung@baettwil.ch

Technischer Dienst

Rebenstrasse 31
4112 Bättwil

061 735 96 95
werkhof@baettwil.ch

Evangelisch reformierte Kirche solothurnisches Leimental

Buttiweg 28
4112 Flüh

061 731 38 86
sekretariat@kgleimental.ch

Römisch-katholische Pfarrei St. Katharina Witterswil-Bättwil

Ettingerstrasse 2
4108 Witterswil

061 721 11 30
pfarramt.witterswil@bluewin.ch

Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein

Amthausstrasse 7
4143 Dornach

061 704 71 00
za.dt@vd.so.ch

Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5
4144 Arlesheim

061 552 42 00
zivilstandsamt@bl.ch

Zivilstandsamt Basel-Stadt

Rittergasse 11
4010 Basel

061 267 95 90
za@jsd.bs.ch

Erbschaftsamt Dorneck-Thierstein

Amthaus
Postfach
4143 Dornach

061 704 70 40
hansruedi.meier@fd.so.ch
